

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0297/12	05.11.2012

zum/zur

A0100/12
FDP-Ratsfraktion

Bezeichnung

Einführung von Parkerlaubnisheften für Handwerker, Gewerbe, Pflegedienst und Werttransporte

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	13.11.2012
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.12.2012
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.01.2013
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	31.01.2013
Finanz- und Grundstücksausschuss	13.02.2013
Stadtrat	28.02.2013

Die Stadtverwaltung nimmt zum Antrag A0100/12 „Einführung von Parkerlaubnisheften für Handwerker, Gewerbe, Pflegedienst und Werttransporte“

„Der Stadtrat möge beschließen, die Landeshauptstadt Magdeburg führt Parkerlaubnishefte für Handwerker, Gewerbe, Pflegedienste und Werttransporte für das Stadtgebiet Magdeburg als Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO ein. Die Parkerlaubnishefte sind gebührenpflichtig. Ein entsprechender Vorschlag soll durch die Stadtverwaltung unterbreitet werden.“

wie folgt Stellung.

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller auf der Grundlage des § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) Ausnahmen von bestimmten Vorschriften gemäß § 46 Nr. 1 bis 12 der StVO erteilen. Der Verkehrsteilnehmer, für den die Ausnahmegenehmigung gilt, muss bestimmt und nicht nur bestimmbar sein. Die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung setzt Gründe voraus, die das öffentliche Interesse an dem Verbot überwiegen, von dem befreit werden soll. Sie darf das Schutzgut der Vorschrift (StVO) nicht wesentlich beeinträchtigen. Die mit dem Verbot verfolgten öffentlichen Belange sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen die besonderen Interessen des Antragstellers abzuwägen. Die Formulierung - bestimmte Einzelfälle - legt nahe, dass in diesen Fällen ein besonderes Alleinstellungsmerkmal vorliegen muss, das vom Regelfall abweicht. Das Straßenverkehrsrecht ist grundsätzlich präferenz- und privilegienfeindlich. Eine Ausnahmegenehmigung ist somit nur in besonders dringenden Fällen zu erteilen, wobei an den Nachweis der Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind.

Die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilt bereits auf dieser Grundlage und nur im Fall des Vorliegens entsprechender Gründe Ausnahmegenehmigungen für sämtliche Antragsteller, d. h. auch für Handwerker, Gewerbetreibende, Pflegedienste und Werttransporte. Je nach Antragstellung werden diese Ausnahmegenehmigungen zum einen ereignisbezogen oder zum anderen für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Für die im Antrag genannten Berufsgruppen werden auch in der Landeshauptstadt Magdeburg regelmäßig Ausnahmegenehmigungen für die maximale Dauer von einem Jahr ausgestellt.

Unter Beachtung der eingangs geschilderten Vorschriften sind Ausnahmegenehmigungen insbesondere für Handwerker dann gerechtfertigt, wenn am Einsatzort Kraftfahrzeuge mit fest eingebauten Maschinen erforderlich sind.

Bei Werttransporten gilt das Gleiche für Kraftfahrzeuge, da es sich hierbei um Spezialfahrzeuge handelt, welche auch dem Aspekt - Schutz der Mitarbeiter - dienen. Pflegedienste erhalten Ausnahmegenehmigungen, wenn Pflegeleistungen an nachweislich Pflegebedürftigen erbracht werden. Als Nachweis der Pflegebedürftigkeit gelten hier Pflegestufen. Die Notwendigkeit des Mitführens und des Einsatzes von schwerem medizinischen Gerät wird bei der Bewilligung von Ausnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls berücksichtigt. Privatpersonen erhalten auch Ausnahmegenehmigungen, z. B. zur Pflege von Angehörigen, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Sämtliche Ausnahmegenehmigungen werden somit fahrzeuggebunden beantragt und auch genehmigt, d. h. sie werden auf das beantragte Kraftfahrzeug mit seinem amtlichen Kennzeichen ausgestellt und mit der zu verrichtenden Tätigkeit der Antragsteller verbunden. Im Pflegebereich betrifft es die Kraftfahrzeuge, mit denen die Pflegeleistungen erbracht werden. Ein Fahrerwechsel kann somit problemlos erfolgen, wenn das Kraftfahrzeug mit der Ausnahmegenehmigung zum genehmigten Zweck benutzt wird.

Für die im Antrag vorgeschlagenen und unten aufgeführten Ausnahmetatbestände werden in der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage des § 46 Nr. 1 bis 12 bereits Ausnahmen erteilt.

- 1) Parken im eingeschränkten Haltverbot und Haltverbotszone (Zeichen 286, 290 StVO)
- 2) Parken in bewirtschafteten Bereichen ohne Parkgebühr (Zeichen 314, 315 und 1052-24 StVO)
- 3) Parken in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
- 4) Parken in Bewohnerparkgebieten*

*wird bereits mit 1) bzw. 2) erfasst

Die Dauer der Nutzung an Parkscheinautomaten wird bei gegebenem Anlass auch auf eine notwendige Zeit z. B. 2 h beschränkt.

Mit dem Antrag der FDP-Ratsfraktion wird nun die Einführung von Parkerlaubnisheften gemäß dem anliegenden Muster aus der Stadt Leipzig gefordert.

Zu diesem Sachverhalt ist festzustellen, dass das angeführte Parkerlaubnisheft der Stadt Leipzig lediglich eine von vielen möglichen Formen der Gestaltung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO darstellt. Die eingangs genannten Grundlagen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen werden mit diesem Heft nicht außer Kraft gesetzt. Seit vielen Jahren werden in der Landeshauptstadt Magdeburg Ausnahmegenehmigungen auch für die im Antrag genannten Berufsgruppen in Verbindung mit den vorgeschlagenen Ausnahmetatbeständen erteilt. Im Gegensatz zum Parkerlaubnisheft, welches insgesamt 50 Ausnahmegenehmigungen beinhaltet, werden in der Landeshauptstadt Magdeburg Ausnahmegenehmigungen für die Dauer von maximal einem Jahr ausgestellt, d. h. sie könnten an 365 Tagen im Jahr genutzt werden und nicht nur an 50 Tagen. Ein Parkerlaubnisheft muss somit mehrmals im Jahr beantragt und die entsprechende Genehmigungsgebühr bezahlt werden. Dementsprechend erhöhen sich neben dem Beantragungsaufwand auch die Gebühren und somit auch die finanziellen Belastungen der Antragsteller. Im direkten Vergleich sind die Gebühren in Höhe von 89,00 €/a in der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Parkerlaubnisheft in der Stadt Leipzig in Höhe von 175,00 €/50 Tage deutlich höher. Weiterhin wird durch die Möglichkeit, dass der Erlaubnisnehmer eigenständig und ohne weitere Kontrolle das jeweilige Kraftfahrzeug für die Nutzung mit einer Ausnahmegenehmigung selbst wählen kann, ein großer Raum für Missbrauch geöffnet.

Mit dem Verweis auf die bestehende Praxis und der vorhandenen Form der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO sieht die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg keine Notwendigkeit Parkerlaubnishefte in der vorgeschlagenen Form einzuführen.

Die Begründung zum vorliegenden Antrag lässt vermuten, dass die Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO in der Landeshauptstadt Magdeburg in Bezug auf die im Antrag genannten Berufsgruppen nicht allgemein bekannt ist. In der Landeshauptstadt Magdeburg werden Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage der bundesweit einheitlichen gesetzlich vorgeschriebenen Regelung im § 46 der StVO erteilt. Bestimmte Personengruppen oder Berufsgruppen werden nicht bevorzugt oder gefördert. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist erst recht kein Mittel, um rechtswidriges Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer zu legalisieren.

Die Bundesgesetzgebung in Form der StVO sieht ebenfalls keine Privilegierung der Magdeburger Handwerks- oder Gewerbebetriebe, sowie der Magdeburger Pflegedienste oder Werttransportunternehmen vor. Das Gewerbe allgemein kann pauschal keine Ausnahmegenehmigungen erhalten, da dieser Verkehrsteilnehmerkreis nicht bestimmt sondern nur bestimmbar ist und die beabsichtigten Ausnahmegenehmigungen nicht in der konkreten Situation des Handwerkers vor Ort begründet ist.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr